

ANFRAGE

des Abgeordneten Doppler
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Familie und Jugend
betreffend Bewilligungsbehörden

Unter:

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_40192

findet sich das auch als Beilage beigefügte und vom BMF bei der EU-Kommission
eingebrachte Formular:

SA.40192 Energieabgabenvergütung für Produktionsbetriebe

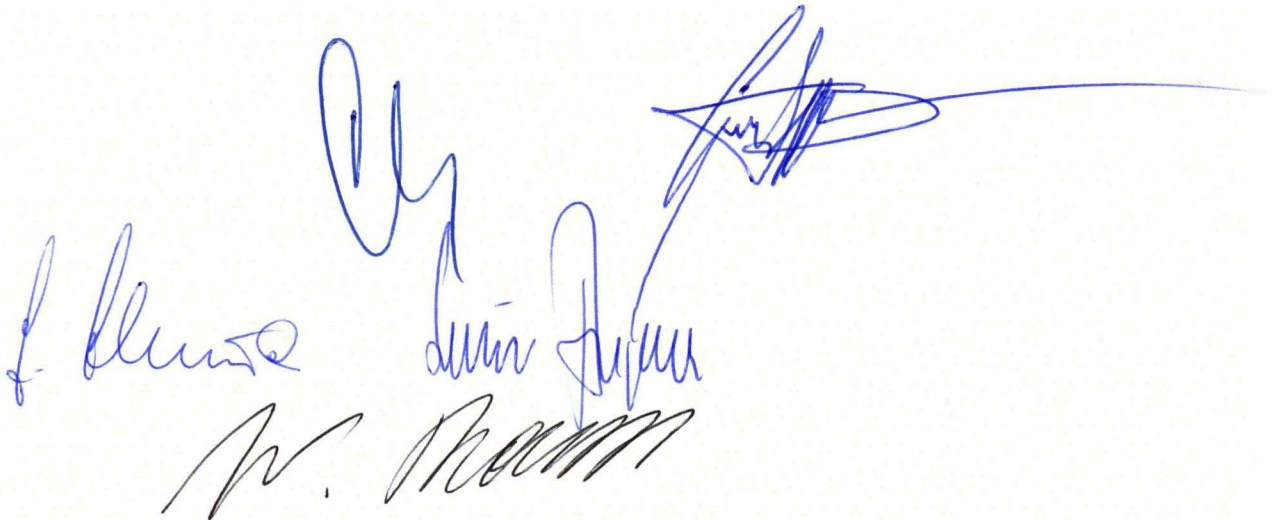
Member State:	Austria
Region:	OESTERREICH
Sector:	A - Agriculture, forestry and fishing B - Mining and quarrying C - Manufacturing F - Construction
Aid instrument:	Tax advantage or tax exemption
Case Type:	Scheme
Duration:	from 01.01.2015 to 31.12.2020
Notification or Registration Date:	12.12.2014
DG Responsible:	Competition DG
	2014/X

Gemäß diesem Formular, tritt als Bewilligungsbehörde nicht das Bundesministerium für Finanzen, sondern ein einzelner Beamter selbigen Ressorts auf, welcher demzufolge über mehrere hundert Millionen Euro verantwortlich zeichnet. Ein Verweis auf „im Auftrag / im Namen des Bundesministers“ fehlt.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Familie und Jugend folgende

Anfrage

1. Gegenständliches Formular zeigt als Bewilligungsbehörde:
„Dr. Roland GRABNER
Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien
Roland.Grabner@bmf.gv.at; www.bmf.gv.at“
Kam/kommt es in Ihrem Ressort vor, dass einzelne Beamte als
Bewilligungsbehörde auftraten/auftreten – und dies nicht ausdrücklich im
Auftrag und im Namen des Bundesministers / der Bundesministerin?
2. Wenn ja, wann? (aufgegliedert nach Jahren seit 2010 und einzelnen Fällen)
3. Wenn ja, warum?
4. Wenn ja, wer zeichnete jeweils für diese Bewilligungen verantwortlich?



Handwritten signatures in blue ink, including a large signature at the top right and several smaller ones below it.

Angaben der Mitgliedstaaten über Staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden (Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfennummer	SA.40192 (2014/X)
Mitgliedstaat	Österreich
Referenznummer des Mitgliedstaats	
Name der Region (NUTS)	OESTERREICH -
Bewilligungsbehörde	Dr. Roland GRABNER Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien Roland.Grabner@bmf.gv.at; www.bmf.gv.at
Name der Beihilfemaßnahme	Energieabgabenvergütung für Produktionsbetriebe
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Energieabgabenvergütungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 und Durchführungserlass
Art der Maßnahme	Regelung
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	
Laufzeit	01.01.2015 - 31.12.2020
Betroffene Wirtschaftszweige	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT; FISCHEREI BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN BAUGEWERBE/BAU
Art des Beihilfeempfängers	KMU, Großunternehmen
Gesamtes nach der Regelung vorgesehene Jahresbudget	EUR 450 (in Mio.)
Bei Garantien	-
Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	-
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	

Ziele	Beihilfeshöchstintensität in % oder Beihilfeshöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach der Richtlinie 2003/96/EG (Art. 44)	100 %	

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005029>